

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der Oraise GmbH (im Folgenden „Oraise“ genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, ausser Oraise anerkenne solche ausdrücklich. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht anerkennen will, hat er dies vor Abschluss des Vertrages schriftlich der Oraise anzuzeigen.

## 2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der Oraise sind sofort und ohne Abzug zahlbar, es sei denn, mit dem Kunden wurden andere Konditionen vereinbart. Massgebend sind das Rechnungsdatum und das Datum des Eingangs der Zahlung bei Oraise. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung im Verzug. Für diesen Fall ist Oraise berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Zinsen zu berechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Oraise ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Soweit in Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten die Preise nicht garantiert sind, wird der Kunde von Oraise unverzüglich informiert, wenn sich herausstellt, dass eine Überschreitung des Voranschlags um mehr als 15% zu erwarten ist. Der Kunde ist dann berechtigt, vom Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zurückzutreten.

## 3. Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur solange der Vorrat reicht. Alle von Oraise genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich vereinbart. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten andere Umstände ein, die Oraise eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird Oraise die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Versandweges und der Versandart liegt im freien Ermessen von Oraise. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Oraise verlässt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich Oraise zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach und verliert Oraise deshalb ihre Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Oraise Eigentum von Oraise.

Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Oraise stehenden Sachen ordnungsgemäss zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Oraise auf Anforderung hin den Versicherungsnachweis offenzulegen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Oraise abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde Oraise unverzüglich schriftlich zu unterrichten und Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Oraise hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräussert und Oraise dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der Oraise bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Oraise alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

## 5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Oraise ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner leitenden Angestellten und seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Auch ist der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ausgeschlossen. Oraise haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen dafür Sorge zu tragen, dass ihre Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Der Kunde verpflichtet sich weiter, Vorkehrungen zur Minderung eventuell auftretender Schäden zu treffen und insbesondere die Datensicherung täglich vorzunehmen. Bei der Datensicherung ist darauf zu achten, dass auch die Datenträger regelmässig zu wechseln sind. Für Schäden, die durch eine ordnungsgemässe Datensicherung vermieden worden wären, ist die Haftung von Oraise ausgeschlossen.

## 6. Gewährleistung

Oraise gewährleistet, dass die Waren die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt ausser Betracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Oraise unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Oraise Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den vollen Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Oraise kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschliesslich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, Oraise die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es Oraise nicht, erhebliche Mängel innerhalb von

6 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemässen Mängelanzeige zu beseitigen, so kann der Kunde der Oraise eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht beseitigt worden ist. Angaben in Handbüchern, Dokumentationen und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

## 7. Software

Oraise garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass von Oraise erstellte und gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich Oraise vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung einzuräumen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere für die Eignung der Software für den Einsatz beim Kunden, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengegangener Daten entstehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Oraise bzw. ihren Mitarbeitern kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Oraise behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

Angaben in Handbüchern, Dokumentationen und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Soweit eine Abnahme unserer Leistungen erforderlich ist, gelten diese auch mit der widerspruchsfreien Inbetriebnahme als abgenommen.

## 8. Miete

Die Gebrauchsüberlassung von Hard- und Software erfolgt ausschliesslich für den im Abnahmeprotokoll bezeichneten Aufstellungsort. Sofern dem Mieter Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese nur für den vertragsgemässen Betrieb der Hardware bestimmt, jede anderweitige Verwendung ist untersagt. Ohne vorherige Zustimmung durch Oraise ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache Dritten zu überlassen. Änderungen und Anbauten an der Mietsache sind ohne Zustimmung von Oraise

unzulässig. Die Verantwortung für die Auswahl der Mietsache trägt der Mieter. Die Mietdauer wird im Auftrag festgelegt und beginnt mit dem Tag der Betriebsbereitschaft. Die Mietdauer verlängert sich automatisch um 6 Monate, sofern der Mietvertrag nicht von einer Partei vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt wird. Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen gemäss Installationsgesprächsprotokoll zu schaffen. Die Parteien stellen den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft in einem Abnahmeprotokoll fest. Die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses beginnt am ersten Werktag nach Herbeiführung der Betriebsbereitschaft. Der Mieter ist zur sorgfältigen Behandlung der Mietsache nach allgemeinen Standards verpflichtet. Die Mietsache darf nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. Oraise ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu normalen Geschäftszeiten am Einsatzort prüfen zu lassen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, Oraise den Neuwert zu ersetzen. Eine Pflicht zur Instandhaltung der Mietgegenstände und Erhaltung der Betriebsbereitschaft trifft Oraise nur im Rahmen einer gesondert abzuschliessenden Servicevereinbarung. In diesem Fall kann die Mietsache gegen andere Hard- oder Software mit gleicher Funktion getauscht werden. Im Übrigen ist jede Haftung von Oraise ausgeschlossen. Die Modalitäten der Rückgabe und Deinstallation der Mietsache nach Beendigung des Mietvertrags regeln die Parteien in einem gesonderten Auftrag.

## 9. Vertraulichkeit

Oraise und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung von bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszweckes verwendet werden.

## 10. Verschiedenes

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit Oraise nur mit schriftlicher Einwilligung der Oraise abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

## Gerichtsstand ist Schindellegi/SZ.

Es gilt schweizerisches Recht.

Schindellegi/SZ, März 2011